

I/9 Rechtspflichten bei Kanalbau und Kanalbetrieb

Dr. jur. Peter Nisipeanu

1. Einleitung: Aktualität der Fragestellung

Die nationale Umsetzung der Europäischen Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser wird zur Folge haben, dass in Deutschland bis zum Jahr 2005 der Ausbau der kommunalen Kläranlagen weitgehend abgeschlossen sein wird. Das Interesse der Wasserbehörden wird sich angesichts des dann nahezu vollständig erneuerten und auf einem hohen technischen Niveau stehenden Kläranlagenbestandes wieder – oder erstmals intensiv (!) – den Kanalisationsnetzen nebst ihren Sonderbauwerken widmen. Spätestens dann wird die Frage zu beantworten sein, ob die beim Bau und Betrieb dieser Abwasseranlagen anzuwendenden Vorschriften eingehalten wurden und werden. Bestärkt werden die Wasserbehörden in ihrer Fragestellung durch die von der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie abverlangte Bewirtschaftung und den besonderen Schutz des Grundwassers.

Welche Vorschriften sind damit angesprochen? Gibt es überhaupt Vorschriften, die sich auf Kanalbau und Kanalbetrieb beziehen?

Diese Fragen überraschen zunächst. Aber in der Tat beziehen sich die praxisrelevanten Rechtsvorschriften auf einen ganz anderen Begriff, nämlich die „Abwasseranlage“. Zudem erstaunt die geringe Anzahl und die geringe Regelungstiefe der Rechtsvorschriften, die solche Anlagen zum Gegenstand haben.

2. Juristischer Gegenstand der Betrachtung: Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

Auf bundesrechtlicher Ebene befassen sich nur wenige Vorschriften mit Abwasseranlagen, nämlich lediglich die §§ 18 b, 18 c, 20, 21 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Auf landesrechtlicher Ebene sieht es nicht viel anders aus; außer in Hamburg gibt es gar keinen gesetzgeberischen Versuch, den Begriff „Abwasseranlage“ näher zu definieren.

2.1. Der juristische Begriff „Abwasseranlage“

Versucht man trotz der fehlenden bundes- und landesrechtlichen Legaldefinition eine bundesrechtliche Umschreibung des Begriffes „Abwasseranlage“, liegt es angesichts des die gesamte Abwasserbeseitigung umfassenden Regelungszusammenhangs der §§ 18 a ff. WHG nahe, diesen Begriff weit zu fassen und hierunter alle Anlagen zu verstehen, die der Abwasserbeseitigung i. S. v. § 18 a I 3 WHG dienen.

Dann umfasst dieser Begriff sämtliche für eine gewisse Dauer bestimmte Anlagen und Einrichtungen, die der Sammlung, Fortleitung, Behandlung, Einleitung, Versickerung, Verregnung und Verrieselung von Abwasser, sowie der Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu dienen bestimmt sind.

Anders als die „bauliche“ Anlage i. S. d. Bauordnungsrechts beschränkt sich die „Abwasseranlage“ i. S. d. WHG wegen ihrer nicht bauordnungsrechtlichen, sondern vielmehr wasserwirtschaftlich-funktionalen Intention nicht auf mit dem Erdboden verbundene Anlagen, so dass sie unterirdische Rohrleitungen und deren Zubehör ebenso umfasst wie auch bewegliche

Anlagen („fliegende Leitungen“) und sogar gänzlich mobile Anlagen („Tankfahrzeug für die Entleerung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen“, „Kanalspülfahrzeug“).

2.2. Kanalisation/Kanalisationsnetz

Eine besonders komplexe Abwasseranlage ist die Kanalisation, d. h. die Gesamtheit aller von einem Aufgabenträger erstellten Anlagen zur Sammlung und Ableitung von Abwasser; dies umfasst bisweilen auch die sog. Sonderbauwerke.

2.3. Einzelne Abwasseranlagen

Wie das technische Regelwerk und einzelne Regelungsgegenstände des Landeswasserrechts zeigen, umfasst der Begriff „Abwasseranlage“ neben der Gesamtkanalisation auch Teile davon sowie sonstige Bauwerke wie:

- Kanalrohre der Kanalisation (Sammel- und Ablaufkanäle, Hauptsammler, Überdruck- und Vakuumdruckrohrleitungen) nebst Abstürzen und Straßenabläufen (inkl. Schlamm- und Sandfänge) wie auch Siele und Straßenseitengräben,
- Düker und Rohrbrücken,
- Hebe-, Pump- und Förderanlagen sowie Hochwasserpumpwerke und Hochwasserverschlüsse,
- Regenüberläufe, Regen-, Regenklär-, Regenrückhalte-, Regenüberlauf- und Fangbecken,
- Schacht-, Einleitungs- und andere Sonderbauwerke inkl. Zubehör (z. B. Notstromaggregate),
- Absperrorgane, Schieber,
- Sickerschächte, Verrieselungs-, Verregnungs- und Versickerungsanlagen,
- Abwassersaug- und -pumpwagen („Kanal auf Rädern“) und fahrbare Schlammentwässerungsanlagen, wie schließlich auch
- Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen/Klärwerke) nebst den dortigen Anlageteilen (Rechen, Sandfang, Fettabscheider, Vorklärbecken, Belebungsbecken, Schlammmeindicker, Schlammumpwerke, Fäkalannahmestationen, Faultürme etc.).

Durch diesen umfassenden Regelungsbereich ergibt sich für Abwasserbehandlungsanlagen im gesetzestechnischen Sinne bisweilen eine rechtliche Doppelregelung, da vom Gesetzestext an sie gestellte Forderungen sowohl an den Begriff „Abwasserbehandlungsanlage“ als auch an den der „Abwasseranlage“ anknüpfen. Dann gilt das juristische Prinzip der Spezialität.

3. Rechtliche Anforderungen an Abwasseranlagen

3.1. Grundsatz des Bundesrechts: Keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für Abwasseranlagen

Das WHG kennt keinen grundsätzlichen Genehmigungsbedarf für Abwasseranlagen. Erst § 18 c WHG fordert dies für wasserwirtschaftlich bedeutsamere Anlagen. Ansonsten sieht das WHG einen etwaigen Regelungsbedarf bereits durch vorgelagerte wasserrechtliche Verfahren (Abwassereinleitungserlaubnis-Verfahren) und fachtechnischen Normen abgedeckt. Deshalb sehen einige Landeswassergesetze gleichfalls keinen grundsätzlichen wasserrechtlichen Genehmigungsbedarf für derartige Anlagen (Art. 41 e I BayWG, §§ 13 HmbAbwG, 54 I 2 Nr. 1 Rh-PfWG). Diese Länder sehen einen etwaigen Regelungsbedarf durch die subsidiär zur Anwendung gelangenden Bauordnungen und Landschaftsgesetze abgedeckt.

3.2. Landesrechtliche Konstituierung von Anzeige-/ Genehmigungserfordernissen für Abwasseranlagen

Trotz dieser eher unbürokratischen bundesrechtlichen Vorgabe gehen indes die meisten Landeswassergesetze von einem grundsätzlichen Genehmigungserfordernis für Abwasserbehandlungsanlagen aus (§§ 45 e II 1 Bad-WürttWG, 38 I 1 Nr. 2 BWG, 71 II BbgWG, 138 I BremWG, 50 I 1 HessWG, 38 I 1 Meckl-VorpWG, 154 I NdsWG, 58 II 1 LWG NW, 54 I 1 Rh-PfWG, 57 I 1 SaarlWG, 67 I SächsWG, 155 I 1 WG LSA, 35 II 1 Schl-H WG). Vermutlich wollen diese Länder kein sog. Black-Box-Prinzip akzeptieren, sondern vielmehr wissen, was in derartigen Anlagen passiert.

Allerdings werden derartige landesrechtliche Genehmigungserfordernisse zugleich von einem grundsätzlichen Genehmigungsanspruch (§§ 38 III BWG, 138 II BremWG, 50 III HessWG, 38 III Meckl-VorpWG, 154 II NdsWG, 58 III 1 LWG NW, 54 II Rh-PfWG, 54 III SaarlWG, 67 III SächsWG, 155 II WG LSA, 56 IV ThürWG) flankiert. Zudem werden sie durch umfangreiche Ausnahmekataloge vom (Einzel-) Genehmigungserfordernis in ihren praktischen Auswirkungen relativiert (§§ 45 e II 2 Bad-WürttWG, 38 I 2 und IV BWG, 138 III BremWG, 50 I 2, II HessWG, 38 I 2 Meckl-VorpWG, 154 I 2 NdsWG, 58 I 2, II LWG NW, 54 I 2 Rh-PfWG, 54 II SaarlWG, 67 II SächsWG, 155 I 2 WG LSA, 35 II 2 Schl-H WG, 56 I 2 ThürWG). Nur vereinzelt findet man wiederum Rückausnahmen von diesen Ausnahmekatalogen.

3.3. Landesrechtliche Ausnahmen vom (Einzel-) Genehmigungserfordernis für Abwasseranlagen

Viele Landeswassergesetze sehen Ausnahmetatbestände von einem Genehmigungsbedarf für solche Fälle vor, in denen sie eine nach Einzelfallprüfung zu erteilende Genehmigung für entbehrlich halten, etwa weil schon durch den Gesetz- oder Rechtsverordnungsgeber selbst die ansonsten verwaltungsbehördlich nach Einzelfallprüfung zu erteilenden Genehmigungen

- wegen Baugleichheit,
 - wegen serienmäßiger Herstellung oder sonst
 - zur Behördenentlastung
- pauschal erteilt wurde. Beispiele hierfür sind:
- Schlammfänge, sofern sie nicht Vorstufe zu einer unmittelbar nachgeschalteten genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlage sind,
 - Abscheideanlagen für Fette (DIN 4040),
 - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten einschließlich eines Koaleszensabscheiders (DIN 1999, Teile 1-6),
 - Stärkeabscheider,
 - Amalgamabscheider für Behandlungsplätze in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken,
 - Neutralisationsanlagen für die Behandlung von Kondenswasser aus Brennwertkesseln bis zu 100 kW Nennwärmeleistung,
 - Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus Chemisch-Reinigungen,
 - Siebe und Rechen, soweit sie nicht Bestandteil einer genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlage sind,
 - Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus der Fassadenreinigung,
 - Anlagen, die zur Behandlung von nicht mehr als 8 m³ häuslichen Abwassers täglich im Jahresdurchschnitt oder für einen Abwasseranfall von weniger als 3 kg BSB₅ täglich bemessen sind,

- Anlagen zur kontinuierlichen Vorbehandlung von Abwasser, die für einen Abwasserdurchfluss von weniger als 1 m³ täglich bestimmt sind,
- Anlagen zur Verwertung von Niederschlagswasser.

In den Stadtstaaten kommen wegen deren Besonderheit einer potenziellen Kollusion von kommunaler Abwassereinleitereigenschaft und wasserbehördlicher Zuständigkeit hinzu:

- von der Gemeinde/Wasserbehörde selbst errichtete und betriebene Anlagen,
- Anlagen, die an die städtische Kanalisation unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sofern aus diesen das gesamte Abwasser der städtischen Kanalisation zugeführt wird.

Was im konkreten Einzelfall gilt, ist stets dem jeweiligen Landeswasserrecht zu entnehmen.

3.4. Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen

Anders als das Bauordnungsrecht befasst sich das Wasserrecht nicht nur mit dem Bau von Abwasseranlagen, sondern auch mit deren Betrieb. Denn aufgrund der potenziell permanenten Inanspruchnahme der Gewässer zur Abwasserableitung reicht es dem Gesetzgeber nicht aus, wenn die dazu erforderlichen Anlagen irgendwann einmal ordnungsgemäß erstellt worden sind. Die Anlagen sind vielmehr auch auf Dauer ordnungsgemäß zu betreiben, d. h. zu inspizieren, zu warten, zu reparieren, instand zu halten und ggf. zu erneuern.

Entgegen einer möglichen Deutung des Gesetzeswortlautes „*sind zu errichten und zu betreiben*“ konstituiert das WHG kein allgemeines Errichtungs- und Betriebsgebot. Wer die zur Gewässerbenutzung in Form von Abwassereinleitung benötigten Anlagen nicht erstellt und betreibt, darf lediglich kein Abwasser einleiten.

- „Errichten“ meint dabei vornehmlich den erstmaligen Neubau von Abwasseranlagen. Dieser Begriff umfasst aber auch die Wiederherstellung vorhandener Anlagen oder deren Wiederaufbau an anderer Stelle wie auch die wesentliche Änderung vorhandener Anlagen. Wegen der systematischen Gewässer- und Einleitungsorientierung dieses Begriffes umfasst er auch die Vorbereitungsmaßnahmen für eine solche Errichtung, d. h. die Planung und Dimensionierung einer solchen Anlage.
- „Betrieb“ bzw. „Betreiben“ umfasst jede der Gewässerbenutzungsminimierung entsprechende Nutzung der Abwasseranlage. Das meint ebenso die Bedienung, Unterhaltung, Wartung, Betriebskontrolle, Führung von Betriebstagebüchern, Instandhaltungsmaßnahmen sowie Instandsetzungsmaßnahmen wie auch den Probebetrieb und alle sonstigen denkbaren Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Funktion der Abwasseranlage.

3.5. Unbestimmter Rechtsbegriff „in Betracht kommende Regeln der Technik“

Unabhängig davon, ob § 18 b I WHG unmittelbar als Rechtsgrundlage für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen angesehen wird oder aber auf einen anderweit konstituierten Zulassungsbedarf abgestellt wird, sind stets aus wasserwirtschaftlicher Sicht begründete technische Mindeststandards einzuhalten. Welche das im Einzelfall sind, regelt das Gesetz indes nicht selbst, sondern verweist über einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff auf die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik.

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ermöglicht den Rückgriff auf die Erfahrungen und bewährten Grundkonzepte der Kanalisationsplanung und -ausführung:

- Schächte bei Richtungs- und Gefälleänderung,

- geradlinige Leitungsführung zwischen den Schächten (sofern nicht begehbare Kanalquerschnitte möglich waren),
- gleichmäßiges Sohlengefälle,
- größere Abflussgeschwindigkeiten und Fülltiefen zur Verhinderung von Ablagerungen (z. B. durch Eiprofile),
- keine rechtwinkligen Einmündungen,
- keine den Abfluss hemmenden Einbauten,
- Vorrichtungen zur Spülung der Kanäle.

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ermöglicht aber auch:

- den Zugriff auf fachtechnische Normungen der technischen Vereinigungen und Zusammenschlüsse (z. B. ATV-DVWK, DIN, CEN),
- den Zugriff auf andere, nicht ausdrücklich gesetzlich normierte oder auch nur in technischen Regelwerken zusammengefasste Regeln der Technik, wie etwa
 - ★ die Verpflichtung des Unternehmers, Abwasseranlagen so zu betreiben, dass stets der optimale Wirkungsgrad erreicht wird,
 - ★ öffentliche und private Kanäle so zu errichten und zu betreiben, dass sie dicht sind und dicht bleiben,
 - ★ dass eine Abwasseranlage (z. B. Kanalisation) die Abwassermenge aufnimmt und fortleitet, für die sie konzipiert worden ist,
 - ★ Maßnahmen zur Wartung der Anlage so rechtzeitig und so sorgfältig vorzunehmen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist,
 - ★ bei bestimmten, verschleißgefährdeten Anlageteilen mit hohem Schadwirkungspotenzial für die Gewässer Ersatzaggregate vorzuhalten,
 - ★ Betriebspersonal mit hinreichender Ausbildung vorzuhalten,
 - ★ biologisch behandelbare Abwässer biologisch zu behandeln,
 - ★ chemisch behandelbare Abwässer chemisch zu behandeln,
 - ★ physikalisch behandelbare Abwässer physikalisch zu behandeln.
- dem technischen Wandel schneller zu folgen, als dies gesetzgeberische Anpassungen vermögen,
- ein Eingehen auf den Sonderfall, dass aus immissionsseitiger Sicht Anforderungen gestellt werden, die faktisch dem Stand von Wissenschaft und Lehre entsprechen, falls andernfalls die Einleitung gar nicht erlaubnisfähig wäre.

Dass § 18 b WHG nur auf die Regeln der Technik abstellt und nicht etwa – wie § 7 a WHG – auf den Stand der Technik, hat weittragende Konsequenzen: Obwohl es technisch möglich ist, müssen Abwasserleitungen nicht gänzlich wasserdicht sein und muss die Dichtigkeit auch nicht obligatorisch (etwa durch Druckprüfungen) nachgewiesen werden. Der Grund für dieses geringere Technikniveau liegt in der im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Sorge, dass immense zusätzliche Kosten für die Sanierung der Kanalisationsnetze entstünden.

3.6. Landesrechtliche Konkretisierungen des § 18 b WHG

Die textliche Weite des § 18 b WHG hat die Bundesländer veranlasst, zum Zwecke der Vollzugsvergleichmäßigung und zur besseren Vorhersehbarkeit behördlichen Handelns nähere Bestimmungen zu erlassen. Ihnen stand es dabei frei, ob sie insoweit den Weg des Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift wählen oder sich auf die technischen Normgebungsinstanzen (z. B. ATV-DVWK) verlassen wollen. Lediglich im Außenverhältnis (zum Bürger, Gewerbe-/Industriebetrieben und anderen Rechtspersonen) ergibt sich für bestimmte Gestaltungsformen ein Zwang zur gesetzlichen Statuierung.

Aufgrund der Vielfalt der dbzgl. Bestimmungen und derer Regelungstiefe kann an dieser Stelle auf die zahlreichen einschlägigen landeswasserrechtlichen Vorschriften nur hingewiesen werden.

3.7. Landesrechtliche Pflicht zur Anzeige bzw. zur Genehmigung von Kanalisationsnetzen

Viele Landeswassergesetze konstituieren eine Anzeige-/Genehmigungspflicht nicht für einzelne Kanalhaltungen oder Kanalstrecken, sondern (nur) für ganze Kanalisationsnetze.

3.7.1. Textliche und zeichnerische Darstellung der Entwässerungskonzeption

Der mit einer solchen Anzeige oder einem solchen Genehmigungsantrag textlich umschriebene Gegenstand bedarf zur Verdeutlichung und Präzisierung der zeichnerischen Darstellung (z. B. Übersichtsplan, Lageplan, Höhenschnitt, Fließschema oder Linienführungsplan). Dabei sind der Umfang der beizubringenden Pläne sowie die Darstellungsmaßstäbe von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängig. In Betracht kommen:

- Darstellung des Gesamtnetzes („Netzschema“),
- Darstellung der Sonderbauwerke,
- tatsächliche und theoretische Nachweise,
- Nachweise über hydraulische Berechnungen,
- Nachweise über abzuführende (und über ggf. zu entlastende) Schmutzfrachten,
- Nachweise über Entlastungsmengen und -häufigkeiten sowie Vorfluter,
- Grundaussagen über für das Funktionieren der Gesamtentwässerungskonzeption benötigte Abwasserbehandlungsanlagen.

Die vorgenannten Unterlagen sollen die Wasserbehörden in die Lage versetzen, im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung die Sachgerechtigkeit und Funktionsfähigkeit der geplanten Anlage zu überprüfen. Die Behörden übernehmen indes keine Gewährleistung dafür, dass die so von ihnen geprüften Unterlagen fehlerfrei und die darauf basierend erstellten Anlagen statisch und hydraulisch hinreichend leistungsfähig sind.

Dieser Hintergrund erklärt, weshalb viele Wasserbehörden auf Detailpläne oder auf andere im Zusammenhang mit der Kanalisationsplanung wichtige Daten verzichten, wie z. B.

- hydraulische Kanalisationsnetzberechnungen,
- statische Berechnungen,
- Kanallagepläne von einzelnen Haltungen,
- Kanallängsschnitte von kleineren Kanälen,
- Schachtbauwerkspläne,
- Belastungspläne,
- Kostenberechnungen,
- Baugrunduntersuchungen,
- Variantenuntersuchungen,
- Ausschreibungsunterlagen.

3.7.2. Die Ableitung von Genehmigungskriterien

Genehmigungskriterien lassen sich aus den landeswassergesetzlichen Vorschriften lediglich ableiten, sofern man diesen das vom Gesetzgeber angestrebte Bild der einzelnen öffentlichen Abwasseranlage wie auch das eines Kanalnetzes entnimmt: Diese sollen funktionsgerecht und

im Einklang mit der Rechtsordnung sein, sowie tatsächliche Grundlage für eine spätere Detailplanung und Rechtsgrundlage für abwassertechnische Bereiche, in denen es keine detaillierteren Genehmigungsvorbehalte gibt.

Soweit es sich bei den Anlagen des Kanalisationsnetzes nicht bereits um einem spezielleren Genehmigungsvorbehalt unterliegende Abwasser*behandlungs*anlagen handelt, ist als materieller Maßstab für die wasserbehördliche Entscheidung unmittelbar auf § 18 b WHG zurückzugreifen, der durch Landesrecht lediglich konkretisiert wird. Z. B. in NRW hat die dortige oberste Wasserbehörde (MUNLV NW) bislang folgende derartige „Technische Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung“ erlassen:

- Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen (SüwV),
- Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (SüwV Kan),
- Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht (FreistVO),
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS),
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS),
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbwV),
- Runderlass Abwasserbehandlungsanlagen – Abscheideranlagen nach DIN 1999,
- Runderlass Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen,
- Runderlass Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren,
- Runderlass Grundsätze für die Planung und die Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum,
- Runderlass Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes,
- Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung von Abwassereinleitungen aus Betriebsstätten zur Instandhaltung, Entkonservierung und Reinigung von Fahrzeugen in öffentliche Abwasseranlagen,
- Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Abwassereinleitung mittels Druckentwässerung,
- Musterdienstanweisung des MURL NW für den Kanalbetrieb, etc.

In Ermangelung sonstiger authentischer Konkretisierungen dieses technischen Standards wird zur Verhinderung des Nichtvollzugs wasserrechtlicher Vorschriften zur Bestimmung des Inhalts dieses unbestimmten Rechtsbegriffs auf den abwassertechnischen Sachverstand zurückgegriffen, wie er sich etwa in den ATV-DVWK-Arbeitsblättern, den DIN-Regelwerken und den Erkenntnissen sonstiger technischer Institutionen bzw. – wenn auch in wesentlich eingeschränkterem Umfang – in den Entwürfen zu solchen technischen Regelwerken oder in sonstigen technischen Erfahrungswerten niedergeschlagen hat. Als solche sind etwa zu nennen:

- ATV-A 140: Regeln für den Kanalbetrieb, Teil I: Kanalnetz,
- ATV-A 145: Aufbau und Anwendung einer Kanaldatenbank,
- ATV-A 147: Betriebsaufwand für die Kanalisation (Teil 1: Betriebsaufgaben und Intervalle, Teil 2: Personal-, Fahrzeug- und Gerätebedarf),
- ATV-A 148: Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasserpumpwerken, -druckleitungen und Regenbecken,

- ATV-A 149 (Entwurf): Zustandsklassifizierung und Zustandsbewertung von Abwasserkanälen und -leitungen,
- ATV-M 143: Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen (Teil 1: Grundlagen, Teil 2: Optische Inspektion, Teil 3: Relining),
- ATV-Referenzkatalog „Kanalzustandsbewertung“.

Diese Ausführungen gelten zunächst nur für die Hauptregelung der beantragten Kanalisationsnetzgenehmigung. In der Praxis entsteht jedoch aus vielen Gründen ein beträchtlicher Bedarf an zusätzlichen Regelungen, an Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage zumeist in unbestimmten Rechtsbegriffen wie „Wohl der Allgemeinheit“ finden.

3.7.3. Erfordernis der Kanalsanierung

Gemäß § 18 b WHG sind Abwasseranlagen nach den a. a. R. d. T. zu errichten und zu betreiben; das Landesrecht konkretisiert dies. Die unmittelbar durch das Gesetz geforderten technischen Standards gelten grundsätzlich sowohl für neu zu erstellende Abwasseranlagen als auch für bereits vorhandene. Allerdings trägt der Gesetzgeber dem ständigen technischen Wandel und dem Vorhandensein legal errichteter – wenn auch nicht mehr den aktuellen technischen Möglichkeiten und Anforderungen entsprechender – Abwasseranlagen dadurch Rechnung, dass er hier angemessene Übergangszeiten zugesteht, innerhalb derer vorhandene Abwasseranlagen den Anforderungen des § 18b WHG i. V. m. Landesrecht anzupassen sind.

Daraus lässt sich folgendes folgern:

- Der Abwasseranlagebetreiber muss sowohl den genehmigten Zustand seiner Abwasseranlagen wie auch den aktuellen Zustand kennen.
- Zur systematischen Ausräumung etwaiger wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Mängel ist eine flächendeckende und planvolle Erfassung der Kanalisationsbestände und -zustände erforderlich, wie auch eine an nachvollziehbaren Kriterien orientierte Systematisierung in Gestalt einer Bewertung und Gewichtung der Schadensumfänge, um so nicht nur den Handlungs- und Kostenbedarf abschätzen zu können, sondern auch den zeitlichen Rahmen und die Reihenfolge der Schadensausräumung. Eine dergestalt systematisierte Betrachtung ermöglicht darüber hinaus die Entscheidung, ob die betreffende Kanalisation nicht nur in den seinerzeit genehmigten Zustand versetzt, sondern vielmehr auch den jetzigen Anforderungen angepasst oder sonst einer anderen Betrachtung unterzogen werden soll. In jedem Falle ist jedoch eine systematische Schadenserkenkung, -registrierung und -bewertung erforderlich, wenn sich der Kanalisationsnetzbetreiber nicht (straf-)rechtlichen Risiken aussetzen will.
- Wenn der hierfür zu betreibende Aufwand ökologischen und ökonomischen Sinn machen soll, dann muss der Schadenserkenkung letztlich auch die Ausräumung des Schadens folgen, sei es durch Sanierung, Erneuerung oder Stilllegung der schadhafte Anlagen.

3.7.4. Flankierende rechtliche Maßnahmen zur Schadensbehebung

Diese technischen Maßnahmen sollten durch rechtliche Maßnahmen zur Schadensbehebung flankiert werden. Insbesondere sollte festgelegt werden, dass die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Vorgaben des Abwasserbeseitigungskonzeptes erfolgen, sei es durch spezifizierte Bezeichnung von Art und Umfang sowie Ort der konkreten Maßnahme, sei es durch pauschale Ausweisung einer bestimmten Investitionsquote (z. B. 30 % der im Abwasserbeseitigungskonzept veranschlagten Gesamtinvestitionen). Dadurch wird dem Kanalisationsnetzbetreiber bestätigt, dass er seine Pflichtaufgabe trotz der erkannten bzw. zu erwartenden Mängel an seinen Abwasseranlagen „ordnungsgemäß“ im Rechtssinne erfüllt.

3.8. Umfang der Abwasseranlagengenehmigung

Trotz des dargestellten, nicht unerheblichen Aufwandes für die Erlangung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasseranlage, ist eine nur relative Bündelungswirkung der wasserrechtlichen Anlagenehmigung zu konstatieren:

- Bau der Anlage (Baugenehmigung),
- Betrieb der Anlage (Betriebsgenehmigung),
- bauliche Anlage ist zugleich Anlage in oder an Gewässer (vgl. § 99 I 2 LWG NW),
- umfasst keine Erlaubnis für Gewässerbenutzung (z. B. Grundwasserhaltung und -einleitung),
- umfasst keine Genehmigung für Gewässerausbau (z. B. Anlageneindeichung, Uferbefestigung),
- umfasst keine Genehmigung für Anlagen in Überschwemmungsgebieten,
- umfasst nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken oder Anlagen Dritter.

Insbesondere übernimmt die Wasserbehörde mit ihrer Anlagenehmigung keine Garantie für:

- Statik der Anlage,
- Bemessung der Anlage,
- Funktionsfähigkeit der Anlage,
- Einhaltung der Gewässerbenutzungsbedingungen („Überwachungswerte“) mit dieser Anlage,
- Einhaltung der sonstigen Emissions- und Immissionsanforderungen durch die Anlage,
- permanente Vereinbarkeit der Anlage mit dem öffentlichen Recht,
- Vereinbarkeit der Anlage mit privatrechtlichen Vorschriften,
- Zulässigkeit der Direkt- oder Indirekteinleitung.

3.9. Erstellung von Dienstanweisungen, Betriebsanweisungen und Betriebsanleitungen

Seit einiger Zeit versucht der wasserbehördliche Vollzug, diese Selbstüberwachung und Selbstdokumentation durch Forderungen, Vorgaben und Hilfestellungen dahin gehend zu perfektionieren, dass die Anlagenbetreiber Dienstanweisungen, Betriebsanweisungen und Betriebsanleitungen zu fertigen haben. Diese sollen u. a. die Organisationsstrukturen transparent machen sowie latente Rechtspflichten verdeutlichen.

4. Fazit

Das Recht der Abwasseranlagen ist ein unübersichtliches Feld, welches zugleich die Schwierigkeiten des Bundesgesetzgebers verdeutlicht, ein einheitliches, alle Umweltmedien überragendes allgemeines Anlagenzulassungs- und -betriebsrecht zu schaffen. Es zeigt ferner die Schwierigkeiten auf, die einem hierauf ausgerichteten Allgemeinen Teil eines Umweltgesetzbuches begegnen. Bereits das jetzt geltende Recht gibt jedoch genug an Rätseln und Aufgaben auf, um das Leben eines Tiefbauamtsleiters oder eines sonstigen Abwasseranlagenbetreibers nicht langweilig werden zu lassen.

Verfasser: Dr. jur. Peter Nisipeanu
Justitiar des Ruhrverbandes/Prokurist der
RWG Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH
Ruhrverband / RWG Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH
Kronprinzenstraße 37
45128 Essen
Telefon: (02 01) 178 1310 / 1311 (Ruhrverband) und
(02 01) 178 1315 /1316 (RWG Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH)
Telefax: (02 01) 178 1355 (Ruhrverband) und
(02 01) 178 1035 (RWG Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH)
e-mail: Nisipeanu.Peter@gw.ruhrverband.de